

Schufa Hinweis

Der [Schufa](#)-Hinweis hat im Nichtbanken Bereich den folgenden Wortlaut:

"Der Vertragspartner ... übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene [personenbezogene Daten](#) über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung. Außerdem [Daten](#) über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die [SCHUFA](#) Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der [Datenschutz-Grundverordnung](#) (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vertragspartners oder Dritter [erforderlich](#) ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der [betroffenen Person](#), die den Schutz [personenbezogener Daten](#) erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der [SCHUFA](#) dient auch der [Erfüllung](#) gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).*

Die [SCHUFA](#) verarbeitet die erhaltenen [Daten](#) und [verwendet](#) sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein [Angemessenheitsbeschluss](#) der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von [natürlichen Personen](#) zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der [SCHUFA](#) können dem [SCHUFA-Informationsblatt](#) nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter <http://www.schufa.de/datenschutz> eingesehen werden."

Der Hinweis ersetzt die bis zum 25.05.2018 geltende [Schufa Klausel](#) und ermöglicht damit die Übermittlung [personenbezogener Daten](#) an die [Auskunftei](#). Der Hinweis wird von der [Schufa](#) zentral allen Vertragspartnern vorgegeben und ist ohne Änderungen zu verwenden. Daneben sind die Vertragspartner gehalten, das Informationsblatt der [Schufa](#) an die [Betroffenen](#) vor Übermittlung der personenbezogenen [Daten](#) zu überreichen. Es reicht aber aus, dass der [Betroffene](#) die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte. Eine tatsächliche Kenntnisnahme sei nicht notwendig.

Die [Hinweislösung](#) ist eine Konsequenz der hohen Anforderung an die Freiwilligkeit einer [Einwilligung](#) in die [Datenverarbeitung](#) durch einen [Betroffenen](#).

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>